

neuen Zweig der Groß-Industrie vertritt die Patent-Kummel-Fabrik in Connewitz. Die Rauchwaren-Zurichtereien hatten ungenügende Beschäftigung, während die Färbereien, namentlich die Schwarzfärberereien gute Geschäfte machten. Dem Wachstuch thut das Linoleum, welches jetzt auch in Deutschland gefertigt wird, merklichen Abbruch.

In Chromo-Papieren wird die solide Fabrikation durch eine bedenkliche Schleuder-Concurrenz benachtheiligt; auch in der Luxus-Papier-Fabrikation waren die Preise sehr gedrückt.

Die Produktion von Büchern ist in fortwährendem Steigen begriffen.

## Verkehr mit dem Ausland.

### Schweiz.

Tarifentscheide des Zolldepartements im Monat Mai 1885.  
Tarifnummer.

- 9 Mutterkornextrakt (Fluid Extract Ustilago Matis); Senf in Packeten mit Etiquetten, zum pharmaceutischen Gebrauch; Zuckerkügelchen für homöopathische Zwecke, nicht mit Medizin getränkt.
- 9a Chloroform.
- 11/12 Amylacetat (Fruchtäther); Extrait de menthe; Rob Boyveau Laffeteur.
- 13 Reispuder (Poudre de riz).
- 16 Härtemehl zum Härteln von Eisen und Stahl.
- 17a Kleber in Säcken.
- 83 Flaschen mit Lederüberzug (sog. Feldflaschen).
- 101 Blumen, Blätter, Gräser, Kräuter, Pflanzen, getrocknete in Bouquets.
- 105 Douche-Apparate mit Pumpwerk; in der I. Serie der Anmerkungen ist der Passus: „Cylinder und Röhren unbesteckte für Musikwerke“ zu streichen. Buchdruckerlettern aus Holz.
- 117 Unter diese Position fallen blos solche roh vorbearbeitete Waffenbestandtheile, welche ihrer Art nach sonst einem höheren Ansatz unterstellt werden müssten, wie z. B. solche von gepresstem Kautschuk; die anderen sind verzollbar je nach Stoff und Beschaffenheit, z. B. solche aus Stahl als Stahlwaren, u. s. w.
- 194 Fruchtconserven, auch angeblich ungezuckerte, in Büchsen, wenn die Revision nicht gestattet ist.
- 202 Koch'sches Fleisch-Pepton.
- 277 Holzfaserstoff, unpräparirt, zu chirurgischen Zwecken.
- 269a Pauspapier.
- 270 Kartonblätter mit Zeichnungen zum Zerschneiden (Modellirbögen).
- 281a Abzieh-Etiquetten, litographirte.
- 275 Reisstärke in Phantasiehachteln.
- 311a In der I. Serie der Anmerkungen ist der Passus: „Leinengewebe, mit Kautschuk getränkt, zu Verpackungszwecken“ und in den Tarifentscheiden des Monats April die Anmerkung: „Leinenewebe mit Theer, Kautschuk usw. getränkt für Wagendecken“ zu streichen und durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:  
Gewebe mit Wachs, Ol, Kautschuk oder ähnlichen Substanzen getränkt, mit höchstens 40 Zettelfäden auf 3 cm.
- 312a Gewebe mit Wachs, Ol, Kautschuk oder ähnlichen Substanzen getränkt, mit mehr als 40 Zettelfäden auf 3 cm.
- 353 Spartograss, roh, blos gedreht.
- 355 Flaschenhülsen aus Stroh.
- 358a Schultaschen aus Tutegewebe, genäht, auch mit grober Stickerei.
- 359 Trubäcke zur Bierfiltration aus Woll- und Baumwollgewebe oder Woll- oder Leinenewebe, an den Nähten mit Gurten besetzt und mit eisernen Ringen zum Aufhängen versehen.

### Russland.

Nachstehend bringen wir in Übersetzung den Wortlaut des die neuen Erhöhungen des russischen Zolltarifs

betreffenden Reichsraths-Gutachtens, dessen Bestätigung am 3/15. d. M. erfolgt und dessen Ausführung zugleich angeordnet worden ist.

I. Es ist zu den bestehenden Zollabgaben eine ergänzende Gebühr in der Höhe von 20 Kop. Gold auf jeden zu entrichtenden Rubel für sämtliche über die europäische und asiatische Grenze importierte Waaren festzusetzen, ausgenommen sind blos die in folgenden Punkten (II. und III.) aufgeföhrten Gegenstände:

II. Von den in den Artikeln 50 (Pkt. 4), 69, 96, 99 (Pkt. 1), 102 (Pkt. 1), 157 (Pkt. 1, 3, 4 und 5), 159 (Pkt. 3), 166, 183 (Pkt. 1), 210—213, 215—218, 220 (Pkt. 1) und 233 des gültigen Zolltariffs genannten Waaren, ist eine ergänzende Gebühr in der Höhe von 10 Kopeken Gold auf jeden zu entrichtenden Rubel anzufüßen.

III. Die in untenstehenden Artikeln des Zolltariffs betroffenen Waaren sind überhaupt von jeglicher Ergänzungsgebühr eximirt: 7 (Pkt. 2a.), 8 (Pkt. 2), 14, 15, 17, 21, 24, 26 (Pkt. 5), 35, 39 (Pkt. 4a. und d.), 48, 49, 50 (Pkt. 3) 57—59, 65 (Pkt. 2), 66, 73—78, 89 (Pkt. 2), 90, 92, 94, 95, 97, 98, 101, 103 (Pkt. 1), 108—113, 115, 116, 118—121, 124, 125, 127—129, 130 (Ann.), 131—139, 139 (Pkt. 1), 144 (Pkt. 1) 145, 146, 161—165, 167, 168, 170 (Pkt. 3), 172, 173, 175, 181, 223 (Pkt. 5) und 236.

IV. Die in Punkt 1 und 2 erwähnte Ergänzungsgebühr ist auf den allgemeinen Grundlagen von solchen Waaren zu erheben, welche bis zum 1/13. Juli c. vom Zoll nicht bewilligt sind.

V. In Veränderung der betreffenden Artikel im zu Kraft bestehenden Tarif, ist festzustellen:

1) Holz und jegliche Gattung von Baumwollen-Massen wird mit einem Zoll von 20 Kop. Gold pro蒲d belastet.

2) Raffinade-Zucker, nach den Schwarzmee-Häfen des Transkaukasischen Gebietes importirt, wird mit einem Zoll von 3 Rbl. 30 Kop. Gold pro蒲d bereinigt.

3) Blumenthee, schwarzer und gelber Thee, durch das Irkutskische Zollamt von Seiten der chinesischen Grenze und auf dem Amur importirter, wird einen Zoll von 11 Rbl. Gold pro蒲d zu entrichten haben.

4) Spiegel und Spiegelscheiben über 801 Quadrat-Werschok groß, werden außer dem gewöhnlichen Zoll von 2½ Kop. noch eine Zuschlagsgebühr von ¼ Kop. Gold pro Werschok auf jede weiterer 200 Quadrat-Werschok entrichten.

VI. Es ist dem Finanzminister anheimzustellen:

1) Im Einklang mit den oben aufgeföhrten Veränderungen der Zollbelegung, die entsprechenden Veränderungen im zu Kraft bestehenden Tarif vorzunehmen, wobei, behufs Ab- runding der Zollsätze, eine Erhöhung resp. Ermäßigung um höchstens 5 Kop. gestattet ist.

2) Die bei Ausführung gegenwärtiger Bestimmungen möglicher Weise erwachsenden Missverständnisse, im Einvernehmen mit den kompetenten Ressorts zu schlichten.

Vorschriften für die Anwendung des Zolltariffs und Verfahren bei der Entscheidung von Streitigkeiten in Zolltarifangelegenheiten.

Ein unterm 25. Februar d. J. allerhöchst bestätigtes Reichsraths-Gutachten hat folgenden Wortlaut:

I. In Abänderung und Ergänzung der bestehenden Gesetze sind folgende Vorschriften anzuwenden:

1) Bei den Zollämtern zur Abfertigung gelangende Waaren, welche sich unter keines der verschiedenen Kapitel des